



Stans, 29. November 2016

Nr. 816

Baudirektion. Gesetzgebung. Erlass eines Einführungsgesetzes zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 849 vom 17. November 2014 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Mehrwertabgabe gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) zu schaffen.

1.2

Am 10. November 2015 legte der Regierungsrat anlässlich seiner Klausursitzung die massgebenden Leitplanken für das weitere Vorgehen betreffend Ausarbeitung der neuen Gesetzgebung fest, wie insbesondere die mehrwertabgabepflichtigen Sachverhalte, die Befreiungstatbestände, den Abgabesatz, die Konkretisierung der Fälligkeit, die Sicherung der Abgabe sowie das Verfahren.

1.3

Der Gesetzesentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Finanzverwaltung, des Steueramtes, des Rechtsdienstes und der Baudirektion erarbeitet. Von anfangs Mai bis Ende August 2016 wurde eine externe Vernehmlassung bei den Parteien, Gemeinden und interessierten Verbänden durchgeführt.

1.4

Die Baudirektion unterbreitet nun dem Regierungsrat nach Massgabe von dessen Vorgaben ein neues Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG; NG 611.4) zur Verabschiedung an den Landrat.

Zu den Gründen für diese Gesetzesvorlage, deren wichtigste Regelungen und die massgebenden Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Erwägungen

Die Absicht des Regierungsrates war es von Anfang an, mit der Mehrwertabgabe nur so viele Einnahmen zu generieren, wie für die Entschädigungszahlungen bei Auszonungen nötig sind. Die Abschätzung der Höhe der zu leistenden Entschädigungen für Auszonungen ist aber, ebenso wie die Abschätzung der Höhe der Erträge aus der Mehrwertabgabe, von zahlreichen Faktoren abhängig und folglich mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Nachdem nun per Ende Oktober 2016 mit der Berechnung der Bauzonenbilanz im Rahmen der Richtplanrevision verbindliche Zahlen zum Baulandbedarf vorliegen, zeigt sich, dass die Erträge aus der Mehrwertabgabe mit grosser Wahrscheinlichkeit in etwa in der Grössenordnung der Auszonungsentschädigungen liegen.

In Anbetracht der Tatsache, dass neue Einzonungen vorerst nur in geringem Ausmass vorgenommen werden dürften und der Fonds damit voraussichtlich in der ersten Zeit nur geringe Mittel enthalten wird, wurde das Anliegen der Gemeinden betreffend einer Vorfinanzierung durch den Kanton aufgenommen. Verfügt der Fonds noch nicht über genügend Mittel, stellt der Kanton dem Fonds die finanziellen Mittel für die Entschädigung von Auszonungen zur Verfügung. Die Einlagen sind mit einem marktüblichen, von der Finanzdirektion festgelegten Zins zu verzinsen. Die Zinskosten sind aus dem Fondsvermögen zu begleichen. So werden die Gemeinden motiviert, nötige Auszonungen auch tatsächlich vorzunehmen, womit Einzonungen in anderen Gemeinden einfacher möglich werden.

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf die separaten Ausführungen verwiesen.

Beschluss

Das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Steueramt
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

